

an, sämmtlich bis zum Ablaufe des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste;

ferner haben vor Erlass des Aufgebots die Genehmigung der Militärbehörde nachzuweisen

2) die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen.

II. Dagegen sind die nachstehend aufgeführten Militärpersonen bei ihrer Verheirathung an eine dienstliche Genehmigung ihrer Vorgesetzten nicht gebunden:

1) die zwar zum aktiven Heere, aber nicht zum Friedensstande gehörigen Militärpersonen, nämlich:

a. die aus dem Beurlaubtenstande zum Dienste einberufenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablaufe des Tages der Wiederentlassung;

b. alle in Kriegzeiten zum Heeresdienste aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Kategorien gehören, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bezw. vom Zeitpunkte des freiwilligen Eintritts an, bis zum Ablaufe des Tages der Entlassung;

c. die Civilbeamten der Militärverwaltung vom Tage ihrer Anstellung bis zum Tage ihrer Entlassung aus dem Dienste;

2) die Militärpersonen des Beurlaubtenstandes, mit Ausnahme der vorläufig beurlaubten Rekruten und Freiwilligen (s. unter I. 2.), nämlich:

a. die Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Reserve, Landwehr und Seewehr;

b. die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften;

c. die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften;

3) die Ersatzreserveisten erster und zweiter Klasse.